

70. *Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird*

71. *Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2000, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird*

70. **Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/1998, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu dieser Verordnung hat zu lauten:

„**Anlage**“

Geschäftsverteilung der Landesregierung

Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner:

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Lehrer an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; Innerer Dienst des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung; Verbindungsstelle der Bundesländer;

2. Angelegenheiten der Bundesverfassung (mit Ausnahme der Finanzverfassung) und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; Bundes- und Landesgrenzen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes;

3. Repräsentation; Auszeichnungen; Presse- und Rundfunkangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit; Schützenwesen; Sicherheitsverwaltung; Katastrophen- und Zivilschutz, Landeswarnzentrale; Landes-Unterstützungsfonds;

4. Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der EU, des EWR, des Europarates, der WTO und der Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der interregionalen Kontakte und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;

5. Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm; Bankangelegenheiten; Energiepolitik, TIWAG;

6. Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet; Tirol-Werbung; Privatzimmervermietung; Campingwesen;

7. rechtliche und technische Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens und der Schlepplifte; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei;

8. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Bundes- und Landesstraßen;

9. Universitätsangelegenheiten einschließlich der Universitätsfonds;

10. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 9 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

1. Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle:

1. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von

Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge; Gesellschaften und Beteiligungen des Landes mit Ausnahme der TIWAG und der TILAK; Tiroler Landesversicherungsanstalt;

2. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet; Arbeitsrecht hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; landeskultureller Wasserbau; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Höferecht; Bodenreform; Almschutz;

3. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; EU-Regionalpolitik; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen;

4. Jagd; Fischerei; Forstrecht; Tierschutz; Pflanzenschutz; Landschaftsdienst;

5. Mineralrohstoffgesetz; Wasserrecht; Energiewesen, soweit es nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; Veterinärwesen, Tierseuchenfonds; Aufsicht über Personalvertretungen;

6. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten.

2. Landeshauptmannstellvertreter Herbert Prock:

1. Sozialhilfe, Sozialhilfefonds, Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Platter fallen; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Spätheimkehrerbetreuung; Sammlungswesen; Tiroler Hilfswerk; Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden fallen;

2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen; Ausländerkoordinationsstelle;

3. Jugendwohlfahrtswesen, Landesjugendheime; Kinder- und Säuglingsheime; Altenstuben; Ausbildung der Altenpfleger;

4. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude;

5. Fachhochschulen; Kompetenzzentren.

Landesrat Konrad Streiter:

1. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei, Landesstelle für Brandverhütung; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Schul- und Kindergartenbaufonds; Wasserleitungsfonds;

2. überörtliche Raumordnung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; gesamtösterreichische, grenzüberschreitende und internationale Raumordnung; örtliche Raumordnung, Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds; Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, Dorferneuerung, Ortsbildpflege; Kuratorium Schöneres Tirol;

3. Grundverkehr; Vermessungswesen mit Ausnahme der Vermessung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

4. berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen; Haushaltungsschule St. Martin;

5. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes.

Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon-zur Nedden:

1. Gesundheitswesen einschließlich des Gemeinde-sanitätsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Drogenangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes Tirol; schulärztlicher Dienst, Angelegenheiten der Gesundheitsberufe;

2. Krankenanstaltenwesen, Angelegenheiten der TILAK einschließlich der Personalangelegenheiten;

3. Jugendschutz; außerschulische Jugendziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört; Jugendpolitik;

4. Angelegenheiten der Familien-, Frauen- und Seniorenpolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen; Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz;

5. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger.

Landesrätin Christa Gangl:

1. Umweltschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Naturschutz; Bergwacht; Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht;
2. Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft, Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster; Gewässergüteaufsicht;
3. Baurecht, Heizungsanlagengesetz, Aufzugsgesetz;
4. Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Tanzschulen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;
5. Landesevidenz zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige; Kriegsgräberfürsorge;
6. Statistik, Volkszählungswesen, Datenschutz.

Landesrat Günther Platter:

1. allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden;

Musikschulen; Tiroler Landeskonservatorium; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; Gehörlosenschule Mils; Sonderschulheime Mils und Kramsach; Kindergarten- und Hortwesen, Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher; Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Rehabilitationsgesetz; Stipendienangelegenheiten; Erwachsenenbildung, Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut;

2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Museen und Archive; Denkmalschutz; Tiroler Landestheater; Kultusangelegenheiten; Landesgedächtnisstiftung; Hofkirche-Erhaltungsfonds;

3. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung;

4. Schischul- und Bergsportführerwesen; Sportangelegenheiten; Bergrettung;

5. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

71 • Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2000, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen, LGBl. Nr. 65/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) „Steinberg“ für den Zuchtstamm „Gebirgskönigin“ – auf Gst. Nr. 338/45 KG Achental, unmittelbar an der Gabelung der Wege Gst. Nr. 1813, 1814 und 1815, alle KG Achental (Zwiesel).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck